



Landeshauptstadt München

Amtsblatt

7/10. März 2020 B 1207 B

Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 28. Februar 2020	193
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2154 Hörweg (südlich), Aubinger Allee (westlich), Annemarie-Renger-Straße (nördlich), Zukünftiger Landschaftspark Freiham Aufstellungsbeschluss Nr. 2083 (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2092)	194
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 19 Thalkirchen–Obersendling–Forstenried– Fürstenried–Solln Für das Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2132 Königswieser Straße (südlich), Kemptener Straße (nördlich) und Vinzenz-Schüpfer-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 27 und Nr. 644)	195
Koppstr. 4 (Gemarkung: Thalkirchen Fl.Nr.: 526/2 + 526/3	3)

Neubau eines Gewerbe- und Bürogebäudes mit Tiefgarage Aktenzeichen: 602-1.1-2019-15243-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung

gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 196

Forstenried Fl.Nr.: 117/0 und 118/0) Nutzungsänderung des ehem. Wirtschaftsteils und Betriebsleiterwohnhauses des Derzbachhofs zu Wohnzwecken Aktenzeichen: 602-1.2-2019-20834-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 196

Forstenrieder Allee 179, (Gemarkung: Forstenried Fl.Nr.: 117/0 und 118/0) Neubau eines Mehrfamilienhauses (17 WE) mit Tiefgarage

Aktenzeichen: 602-1.2-2019-20838-33

Forstenrieder Allee 179, (Gemarkung:

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

197

Pettenkoferstr. 25/ RGB (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 9875/0) Neubau eines Wohngebäudes im Hinterhof -VORBESCHEID (3 Var.) Aktenzeichen: 602-1.7-2019-25061-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 198 Sommerstr. 7/ RGB (Gemarkung: Sektion VII Fl.Nr.: 12325/0) Neubau eines Wohnhauses mit Versenkgarage als RGB mit Abbruch RGB Bestand, Sommerstr. 7, 81543 München Aktenzeichen: 602-1.2-2019-21974-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 198 Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim Otto-Eckart-Platz 199 Bekanntmachung über die Schulanmeldung 200 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG); Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Bogenhausen 201 Nichtamtlicher Teil 202

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 28. Februar 2020

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2019 (GVBI. S. 737), folgende Satzung:

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABI. S. 553, ber. MüABI. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 21.10.2019 (MüABI. S. 443, ber. MüABI. S. 459), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 Buchstabe f erhält der Klammerzusatz nach dem Wort "Beauftragten" folgende Fassung: "(§ 5 Abs. 2 BA-GeschO, §§ 23, 23a, 23b und 23 c)".

193





2. Nach § 23 b wird folgender § 23 c eingefügt:

"§ 23 c Gleichstellungsbeauftragte

- Der Bezirksausschuss wählt eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte muss nicht dem Bezirksausschuss angehören. Die Tätigkeit ist ein Ehrenamt im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GO.
 Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte soll im Stadtbe-
- (2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte soll im Stadtbezirk die Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (Europäische Charta) befördern, Gleichstellungsbelange von Frauen und Männern im Stadtbezirk aufgreifen und bei der Beseitigung von Missständen unterstützend mitwirken.
 - Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte unterstützt den Bezirksausschuss bei Anträgen auf Zuwendungen aus dem Stadtbezirksbudget hinsichtlich Aspekten des Gender-Budgetings.
- (3) Ist sie bzw. er nicht Mitglied des Bezirksausschusses, wird sie bzw. er zu den öffentlichen Sitzungen des Bezirksausschusses eingeladen und zu den nicht öffentlichen Sitzungen hinzugezogen, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die Tätigkeitsfelder der Gleichstellungsbeauftragten berühren können. Der Bezirksausschuss soll ihr bzw. ihm in diesen Angelegenheiten die Möglichkeit zum Vortrag geben. Soweit ihre bzw. seine Anträge nicht von der vorsitzenden Person oder anderen Mitgliedern des Bezirksausschusses übernommen werden, findet § 9 Abs. 6 entsprechend Anwendung.
- (4) Für die Entschädigung externer Gleichstellungsbeauftragter gilt § 18 entsprechend.".
- 3. Im Katalog der Fälle der Entscheidung, Anhörung und Unterrichtung der Bezirksausschüsse – Anlage 1 der BA-Satzung, Abschnitt Kommunalreferat, wird nach Ziffer 19.a) folgende Ziffer 19.b) eingefügt:

"Beabsichtigter Verkauf von städtischen Wohnungen – ausgenommen Stiftungswohnungen – A".

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.02.2020 beschlossen.

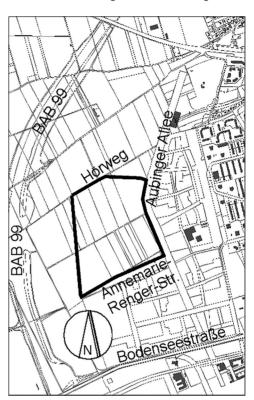
München, 28. Februar 2020

Dieter Reiter Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2154 Hörweg (südlich), Aubinger Allee (westlich), Annemarie-Renger-Straße (nördlich), Zukünftiger Landschaftspark Freiham Aufstellungsbeschluss Nr. 2083 (östlich) (Teiländerung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2092)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 12. Februar 2020 beschlossen, für den südlichen Teilbereich des 2. Realisierungsabschnitts (RA) Freiham Nord (1. Bauabschnitt) den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2154 aufzustellen, um das erforderliche Baurecht insbesondere für den in München dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Ziel ist es, damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des neuen Wohnquartiers zu schaffen.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.

194



Im 1. Bauabschitt des 2. RA Freiham Nord mit ungefähr 26 ha Fläche wird auf Grundlage des Siegerentwurfs des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Wettbewerbs für den 2. RA Freiham Nord ein Wohnbaupotential von rund 3.000 Wohneinheiten für ca. 7.500 Einwohner*innen inklusive der notwendigen sozialen und sonstigen Bedarfe bereitgestellt. Es soll ein differenziertes und bedarfsgerechtes Angebot an Wohnraum für Menschen aller Altersgruppen und für alle Lebenssituationen geschaffen werden. Dabei sollen insbesondere Nutzungsmischung, Gemeinschaftsangebote, wohnungsnahe Freiflächenversorgung und Synergien bei der Energienutzung Berücksichtigung finden. Auf der Grundlage des Wettbewerbsergebnisses wird das Planungsgebiet, insbesondere die verkehrliche Erschließung, die Baugrundstücke mit Gebäuden, die öffentlichen und privaten Freiflächen sowie die soziale Infrastruktur, weiter entwickelt werden.

München, 26. Februar 2020

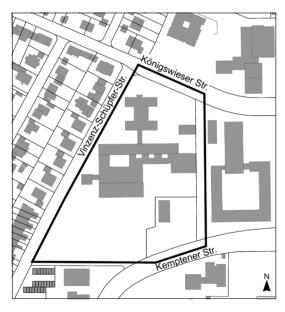
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

- Beschleunigtes Verfahren -

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Für das Planungsgebiet

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2132 Königswieser Straße (südlich), Kemptener Straße (nördlich) und Vinzenz-Schüpfer-Straße (östlich) (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 27 und Nr. 644)

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 16. März 2020 mit 16. April 2020 durchgeführt.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat im Rahmen der Schulbauoffensive 2013-2030 das größte kommunale Schulbauprogramm auf den Weg gebracht. Mit dem Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2132 vom 21.02.2018 sollen im vorgenannten Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Schulbaumaßnahmen geschaffen werden.

Um die schulische Grundschulversorgung in Fürstenried sicherzustellen, soll in der Königswieser Straße 7 der vorhandene Schulstandort erweitert und modernisiert werden. Vorgesehen sind der Neubau einer vierzügigen Mittelschule und der Ausbau der bestehenden Grundschule auf 4 Züge. Das vielfältige Gemeinbedarfsangebot wird ergänzt durch ein Haus für Kinder mit drei Kinderkrippen-, drei Kindergartenund einer Hortgruppe. Das Schulbauvorhaben wird im Rahmen der Schulbauoffensive mit hoher Priorität bearbeitet.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 16. März 2020 mit 16. April 2020 an folgenden städtischen Dienststellen zur Einsicht bereitgehalten:

- beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr,
- bei der Bezirksinspektion Süd, Implerstraße 9 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr),
- bei der Stadtbibliothek Fürstenried, Berner Straße 4 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr)

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <u>www.muenchen.de/auslegung</u> zu finden.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 233-25218, Blumenstraße 28b (Hochhaus), Zimmer Nr. 377 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr. Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist am Donnerstag, 26. März 2020, um 19 Uhr im Katholischen Pfarramt "Wiederkunft des Herrn", Allgäuer Straße 40 statt.

Die interessierten Bürger*innen werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei den oben genannten städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

München, 27. Februar 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung







Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Koppstr. 4 Gemarkung Thalkirchen Flur-Nr. 526/2 + 526/3 Stadtbezirk 19

Vorhaben: Neubau eines Gewerbe- und Bürogebäudes mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.02.2020, Az. 602-1.1-2019-15243-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingungen, Auflagen, mehreren Befreiungen und einer Abweichung erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24034.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

 Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 24. Februar 2020

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Forstenrieder Allee 179 ("Derzbachhof") Gemarkung Forstenried, FINr. 117/0 und 118/0, Stadtbezirk 19

Vorhaben: Nutzungsänderung des ehem. Wirtschaftsteils und Betriebsleiterwohnhauses des Derzbachhofs zu Wohnzwecken

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.02.2020, Az. 602-1.2-2019-20834-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird erteilt auf der Grundlage des Vorbescheides vom 01.02.2019, öffentlich bekanntgemacht am 20.02.2019.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24426.



y

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die ange fochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 25. Februar 2020

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV – Lokalbaukommission Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO)

Anwesen: Forstenrieder Allee 179 ("Derzbachhof") Gemarkung Forstenried, Flurnr. 117/0 und 118/0, Stadtbezirk: 19

Vorhaben: Neubau eines Mehrfamilienhauses (17 WE) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.02.2020, Az. 602-1.2-2019-20838-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird erteilt auf der Grundlage des Vorbescheides vom 01.02.2019, öffentlich bekanntgemacht am 20.02.2019.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 438, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-24426.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).







Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

 Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 25. Februar 2020

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Pettenkoferstr. 25/ RGB Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: FINr. 9875/0, Gemarkung Sektion V, Bezirk 02

Neubau eines Wohngebäudes im Hinterhof – VORBESCHEID (3 Var.)

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 23.12.2019, Az. 602-1.7-2019-25061-21 wurde ein Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben (3 Varianten) erteilt

Den Nachbarn Flst.Nr. 9874, Flst.Nr. 9876, Flst.Nr. 9878 und Flst.Nr. 9877 (WEG), die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-21546.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

 Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Februar 2020

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Sommerstr. 7/ RGB Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 12325/0, Gemarkung Sektion VII, Bezirk 05

Neubau eines Wohnhauses mit Versenkgarage als RGB mit Abbruch RGB Bestand

(





Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.02.2020, Az. 602-1.2-2019-21974-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl. Nr. 12323, Fl. Nr. 12324, Fl. Nr. 12326 und Fl. Nr. 12326/12, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-21546.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
 Es besteht iedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Ver-

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

 Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 27. Februar 2020

Landeshauptstadt München Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA IV – Lokalbaukommission

Straßenbenennung im 14. Stadtbezirk Berg am Laim Beschluss vom: 06.02.2020

Otto-Eckart-Platz

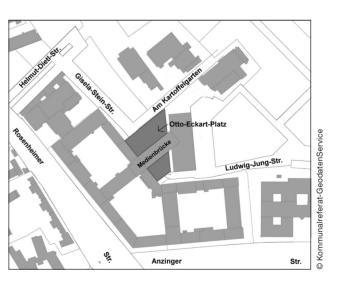
EDV-Schreibweise: OTTO-ECKART-PL. Straßenschlüsselnummer: 06780

Namenserläuterung:

Otto Eckart, geb. am 25.02.1936 und gest. am 05.06.2016 in München, Unternehmer, nach seinem Studium in Berkeley (USA) und Berlin trat er in das, seit dem 19. Jahrhundert auf Produktion und Vertrieb von Lebensmitteln spezialisierte, Unternehmen seiner Familie ein. Otto Eckart war sozial und kulturell sehr engagiert. Er gründete die Stiftung Otto Eckart und war Gründungsmitglied der Münchner-Kindl-Stiftung. Für seinen Einsatz wurde er vielfach ausgezeichnet, u.a. mit dem Bayerischen Verdienstorden und dem Bundesverdienstkreuz.

Verlauf:

Platz zwischen der Gisela-Stein-Straße und der Ludwig-Jung-Straße.



Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Denisstr. 2, Zi. 236 während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 23.03.2020 eingesehen werden.

München, 24. Februar 2020

Kommunalreferat GeodatenService







Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Grundschule

Die Schulanmeldung für die Grundschulen in München findet dieses Jahr am

Mittwoch, 25. März 2020 in der Zeit von 14:00 Uhr bis 19:00 Uhr

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule untergebracht ist.

Nach Art. 37 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) werden mit Beginn des Schuljahres 2020/21 alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2020 sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 2020 sechs Jahre alt werden, können die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht auf das kommende Schuljahr verschieben. Die Schule berät auf der Grundlage der bei der Schulanmeldung gewonnenen Erkenntnisse und gibt eine Empfehlung. Die Erziehungsberechtigten müssen der Schule spätestens bis zum 10. April schriftlich mitteilen, dass sie den Beginn der Schulpflicht auf das darauf folgende Schuljahr verschieben wollen.

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2014 geboren wurden, haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, bei der zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2014 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung über die Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Ein Kind, das am 30. September 2020 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 5 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (8. September 2020) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2020 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass die Voraussetzungen für eine Zurückstellung gegeben sind. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. Auch ein Kind, das im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September sechs Jahre alt wird, kann vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten den Beginn der Schulpflicht nicht auf das darauf folgende Schuljahr verschie-

Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

ben bzw. nicht verschoben haben.

200

Grundsätzlich müssen alle Kinder ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Grundschule besuchen wollen. In der Sprengelgrundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Angelegenheiten.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, können nach vorheriger Terminvereinbarung mit der Schulleitung der zuständigen Grundschule angemeldet werden.

Bei der Schulanmeldung sollen die notwendigen Angaben zur Person des Kindes gemacht und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden belegt werden.

Im Zweifelsfall sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse mitzubringen.

Es ist ein Nachweis des Referates für Gesundheit um Umwelt über eine Schuleingangsuntersuchung vorzulegen oder bis zum Schuljahresbeginn nachzureichen. Die Teilnahme ist gesetzlich verpflichtend und erfolgt auf Einladung des Referates für Gesundheit und Umwelt innerhalb der letzten zwei Jahre vor Aufnahme in die erste Jahrgangsstufe. Ausführliche Informationen zur Gesundheitsuntersuchung finden Sie im Internet unter www.muenchen.de/seu.

Nach Möglichkeit sollte zudem auch der Übergabebogen der besuchten Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Ein in einem Heim untergebrachtes Kind kann von der Heimleitung angemeldet werden.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Die zuständige Grundschule kann ein Kind, das weder eine Kindertageseinrichtung noch einen Vorkurs nach Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Integrationsgesetzes besucht hat und bei dem im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass es nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügt, von der Aufnahme zurückstellen und das Kind verpflichten, im nächsten Schuljahr eine Kindertageseinrichtung mit integriertem Vorkurs zu besuchen (Art. 37 Abs. 4 BayEUG).

III. Schulanmeldung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Schulpflichtige mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der allgemeinen Schule oder der Förderschule. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, an welchem der im Einzelfall rechtlich und tatsächlich zur Verfügung stehenden schulischen Lernorte ihr Kind unterrichtet werden soll (Art. 41 Abs. 1 BayEUG). Die Schulanmeldung erfolgt an der Sprengelgrundschule, privaten Grundschule oder am Förderzentrum nach den Bestimmungen der Volksschulordnung-F (VSO-F). Die Schule kann die Teilnahme an einem Verfahren zur Feststellung der Schulfähigkeit verlangen. Stellt die Schule fest, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG nicht gegeben sind, lehnt sie die Aufnahme ab und empfiehlt eine Anmeldung an dem voraussichtlich zuständigen Förderzentrum. Wollen die Erziehungsberechtigten weiterhin die Aufnahme an der Grundschule, wird die Angelegenheit dem Staatlichen Schulamt vorgelegt.

Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Grundschule gegeben sind, kann die Grundschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden.







Im Übrigen gelten die Ausführungen unter I. entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime, die einigen Schulen angeschlossen sind, wird ebenfalls am Mittwoch, 25. März 2020 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14:00 bis 19:00 Uhr, durchgeführt. Die Möglichkeit der Anmeldung besteht jedoch bereits ab September 2019 und ist auch online über den kita finder + möglich unter: www.muenchen.de/kita

Die Schuleinschreibung findet immer an der Sprengelgrundschule statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung einer oder eines Schulpflichtigen zum Schulbesuch unterlässt, kann gemäß Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Sprengeleinteilung der Grundschulen und über die in München bestehenden sonderpädagogischen Förderzentren erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Dieter Reiter Oberbürgermeister Anton Zenz Fachlicher Leiter

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);

Bekanntmachung über die Durchführung eines luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Bogenhausen

Die München Klinik gGmbH stellte bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 28.01.2020 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 6 LuftVG zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) für die München Klinik Bogenhausen. Die Flugbetriebsflächen und die notwendigen Infrastruktureinrichtungen sollen auf einem neu zu errichtenden Erweiterungsbau im östlichen Bereich des Klinikareals entstehen.

Der neue Dachlandeplatz soll ausschließlich der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes und Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln, Blutkonserven und Transplantaten dienen und für den Flugbetrieb am Tag und in der Nacht ausgerichtet sein. Er soll im Übrigen den bisherigen Bodenlandeplatz im Osten der Liegenschaft ablösen.

Zur weiteren Erläuterung wird auf den Genehmigungsantrag verwiesen, dem u.a. ein Gutachten über die Eignung des Geländes einschließlich entsprechender Planunterlagen sowie eine schalltechnische Untersuchung beiliegen.

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann in der Zeit von Dienstag, dem 17. März 2020, bis einschließlich Donnerstag, den 16. April 2020, bei der folgenden Stelle während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) eingesehen werden:

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b
80331 München
Auslegungsraum 071 Erdgeschoss
(barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes,
Blumenstraße 28a)

Einwendungen gegen den Antrag können bis Donnerstag, den 30. April 2020, bei der Landeshauptstadt München und bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Einwendungen in elektronischer Form können rechtswirksam erhoben werden, sofern sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind.

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – behält sich vor, alle eingehenden Einwendungsschreiben (einschließlich der darin enthaltenen persönlichen Angaben) dem Antragsteller zur Stellungnahme zuzuleiten. Soweit damit kein Einverständnis besteht, erfolgt die Zuleitung anonymisiert; ein etwaiger Anonymisierungswunsch ist vom Einwendungsführer ausdrücklich zu erklären.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis

Der Antrag mit Gutachten und Plänen kann auch für den o.g. Zeitraum der Auslegung auf den Internetseiten der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.bayern.de (voraussichtlich unter dem Link https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/landesentwicklung_verkehr/index.html) abgerufen werden.

München, 27. Februar 2020

Referat für Stadtplanung und Bauordnung







Nichtamtlicher Teil

Kontakte der Referate und des Direktoriums

Baureferat

Leitung: Rosemarie Hingerl Friedenstraße 40, 81671 München baureferat@muenchen.de

Kommunalreferat

Leitung: Kristina Frank Roßmarkt 3, 80331 München kommunalreferat@muenchen.de

Kreisverwaltungsreferat

Leitung: Dr. Thomas Böhle Ruppertstraße 19, 80466 München kreisverwaltungsreferat@muenchen.de

Kulturreferat

Leitung: Anton Biebl Burgstraße 4, 80331 München kulturreferat@muenchen.de

Personal- und Organisationsreferat

Leitung: Dr. Alexander Dietrich Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München personal@muenchen.de

Referat für Arbeit und Wirtschaft

Leitung: Clemens Baumgärtner Herzog-Wilhelm-Straße 15, 80331 München wirtschaft@muenchen.de

Referat für Gesundheit und Umwelt

Leitung: Stephanie Jacobs Bayerstraße 28a, 80335 München rgu@muenchen.de

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Leitung: Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk Blumenstraße 28b, 80331 München s.plan@muenchen.de

Referat für Bildung und Sport

Leitung: Beatrix Zurek Bayerstraße 28, 80335 München bildung-und-sport@muenchen.de

IT-Referat

Leitung: Thomas Bönig Agnes-Pockels-Bogen 21, 80992 München rit@muenchen.de

Sozialreferat

Leitung: Dorothee Schiwy Orleansplatz 11, 81667 München sozialreferat@muenchen.de

Stadtkämmerei

Leitung: Christoph Frey Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München bdr.ska@muenchen.de

Direktorium

202

Leitung: Robert Kotulek Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München direktorium@muenchen.de

Kontakte der Stadtpolitik

Stadtspitze

Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.ob@muenchen.de

Bürgermeister Manuel Pretzl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.bm2@muenchen.de

Bürgermeisterin Christine Strobl

Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München buero.bm3@muenchen.de

Stadtrat

CSU-Fraktion

Rathaus, Zimmer 249 Tel. 233-9 26 50, Fax 233-9 27 47 Marienplatz 8, 80331 München csu-fraktion@muenchen.de

SPD-Fraktion

Rathaus, Zimmer 150 Tel. 233-9 26 27, Fax 233-2 45 99 Marienplatz 8, 80331 München spd-rathaus@muenchen.de

Fraktion Die Grünen - rosa liste

Rathaus, Zimmer 145 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 20, Fax 233-9 26 84 gruene-rosaliste-fraktion@muenchen.de

BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion

Rathaus, Zimmer 116 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-2 07 98, Fax 233-2 07 70 bayernpartei@muenchen.de

FDP-Fraktion

Rathaus, Zimmer 218 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 26 45, Fax 233-2 04 36 fdp@muenchen.de

DIE LINKE

Rathaus, Zimmer 176 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-2 52 35, Fax 233-2 81 08 info@dielinke-muenchen-stadtrat.de

ÖDP

Rathaus, Zimmer 174 Marienplatz 8, 80331 München Tel. 233-9 28 35, Fax 08955 06 99 86 t.ruff@oedp-muenchen.de

Freie Wähler

ursula.sabathil@muenchen.de

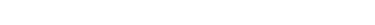
karl.richter@web.de

Parteilos

fritz.schmude@muenchen.de b.volk@muenchen.de







Bezirksausschuss-Geschäftsstellen

Stadtbezirke 1 Altstadt – Lehel, 2 Ludwigsvorstadt – Isarvorstadt, 3 Maxvorstadt, 4 Schwabing-West, 12 Schwabing – Freimann

BA-Geschäftsstelle Mitte

Tal 13, 80331 München

Tel. 22 80 26 -66, -73, -75, 29 16 51 -54, -73, Fax 22 80 26 74 bag-mitte.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 6 Sendling, 7 Sendling – Westpark, 8 Schwanthalerhöhe, 19 Thalkirchen – Obersendling – Forstenried – Fürstenried – Solln

BA-Geschäftsstelle Süd

Meindlstraße 14, 81373 München Tel: 233-3 38 80, -1, -2, -3, Fax 233-3 38 85 bag-sued.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 20 Hadern, 21 Pasing – Obermenzing, 22 Aubing – Lochhausen – Langwied, 23 Allach – Untermenzing, 25 Laim

BA-Geschäftsstelle West

Bürgerzentrum Rathaus Pasing Landsberger Straße 486, 81241 München

Tel. 233-3 72 -24, -30, 233- 3 73 5 -2, -3, -4, 233- 3 74 15, Fax 233-3 73 56

bag-west.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 9 Neuhausen – Nymphenburg, 10 Moosach, 11 Milbertshofen – Am Hart, 24 Feldmoching – Hasenbergl

BA-Geschäftsstelle Nord

Ehrenbreitsteinerstraße 28a, 80993 München Tel. 15 98 68 93-1, -2, -3, -5, Fax 159 86 89 21 bag-nord.dir@muenchen.de

Stadtbezirke 5 Au – Haidhausen, 13 Bogenhausen, 14 Berg am Laim, 15 Trudering – Riem, 16 Ramersdorf – Perlach, 17 Obergiesing – Fasangarten, 18 Untergiesing – Harlaching

BA-Geschäftsstelle Ost

Friedenstraße 40, 81660 München Tel. 233-61 48 -0, -1, -2, -3, -4, -6, 233-6 14 90, Fax 233-6 14 85 bag-ost.dir@muenchen.de

Zentrale Informationsquellen der Stadt München

Internetangebot

muenchen.de/rathaus – unter dieser Adresse finden interessierte Bürgerinnen und Bürger alle Leistungen, Angebote, Ämter und Behörden der Stadtverwaltung im Internet. Unter dem Begriff "Dienstleistungsfinder" gibt es auch einen Online-Service für die am meisten nachgefragten Leistungen der städtischen Behörden. Hier erhält man Informationen zu Adressen, Erreichbarkeit, Antragsformularen, Hinweise zu benötigten Unterlagen und Gebühren. Die direkte Adresse lautet muenchen.de/dienstleistungsfinder

Online-Services der Stadtverwaltung

Über 100 Dienstleistungen, die Sie bereits online erledigen können, finden Sie auch unter muenchen.de/onlineservices

Die Behördennummer 115

Mit einer leicht zu merkenden Rufnummer erhalten Bürgerinnen und Bürger einen direkten Draht zur Verwaltung. Wird eine Frage wie z.B. zum Wohnsitz anmelden, Ausweis beantragen oder Fahrzeug ummelden, gestellt, beantworten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Service Centers der Landeshauptstadt München gerne Ihre Anliegen. Die 115 ist von Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr erreichbar.

Stadt-Information im Rathaus

In der Stadt-Information im Rathaus erhalten Sie Prospekte, Informationsmaterial und Formulare zu unterschiedlichen Themen. Die Mitarbeiter stehen mit Rat und Hilfeleistung zur Verfügung. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9.30 bis 19.30 Uhr, Samstag 10 bis 16 Uhr

München Handbuch

Antworten zu allen wichtigen Fragen an die Stadtverwaltung liefert das München-Handbuch. Von der Abfallberatung bis zum Zweckentfremdungsverbot bietet es ein breites Angebot städtischer Dienstleistungen übersichtlich aufbereitet mit Adressen, Öffnungszeiten und Beratungsmöglichkeiten. Die 266 Seiten starke Broschüre gibt es kostenlos in der Stadt-Information im Rathaus.

Rathaus Umschau

Die Rathaus Umschau ist der offizielle Pressedienst der Landeshauptstadt München. Sie erscheint jeden Werktag ab 12 Uhr unter ru.muenchen.de und kann als Mail-Newsletter sowie als Push-Nachricht abonniert werden unter der Adresse muenchen.de/ru-abo

Weitere Newsletter der Stadt München sowie von muenchen.de sind zu finden unter muenchen.de/newsletter

Ratsinformationssystem

Was macht der Münchner Stadtrat? Darüber informiert Sie RIS, das RatsInformationsSystem der Stadt München. RIS stellt unter ris-muenchen.de Ihnen die Anträge, Anfragen sowie die öffentlichen Vorlagen und Beschlüsse zur Verfügung, mit denen sich der Münchner Stadtrat befasst.

Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet

Unter der Adresse muenchen.de/stadtrat-live können Interessierte die Vollversammlungen des Stadtrats live im Internet mitverfolgen. Auf der Seite finden sich auch die Links zur jeweiligen Tagesordnung sowie zu den Sitzungsprotokollen.

Stellenausschreibungen der Stadt München

Informationen zur Stadt München als Arbeitgeberin sowie zu Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt finden Sie unter muenchen.de/karriere

"Die Stadt informiert"

Wissenswertes zu aktuellen Themen der Stadt finden Sie unter stadtinfo.muenchen.de

Das "Münchner Stadtrecht"

Eine Sammlung der vom Stadtrat der Landeshauptstadt München erlassenen Satzungen und Verordnungen ist zu finden unter muenchen.de/stadtrecht

Elektronische Vergabeplattform der Stadt München

Seit 18.10.2018 werden EU-Ausschreibungen der Landeshauptstadt München nur noch elektronisch über die eVergabe-Plattform unter vergabe.muenchen.de veröffentlicht inklusive der gesamten Kommunikation mit Ihnen. Weitere Informationen unter muenchen.de/ausschreibungen

Kartendienst der Münchner Stadtverwaltung

München Maps ist die zentrale Plattform für Themenkarten der Stadt München. Hier finden Sie den Amtlichen Stadtplan, die Bebauungspläne oder den Radlstadtplan. Neben den interaktiven Karten finden Sie zu den jeweiligen Themen auch Internetseiten mit weiterführenden Informationen. München Maps ist erreichbar unter maps.muenchen.de

Social Media Register

Eine Auflistung des Angebots der Stadt München und ihrer Einrichtungen im Bereich Social Media finden Sie unter muenchen.de/social-media-register

203









SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt



